

# Beschluss Nr. 098/2020

---

## Betreff:

**Antrag der VoG Fednot im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf die Daten des Nationalregisters und zur Benutzung der Nationalregisternummer im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit**

**DIE MINISTERIN DES INNEREN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats (16. März 1803);

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. September 1986 zur Ermächtigung der Notare, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 065/2020 vom 15. Juli 2020

**Beschließt am 24.12.2020**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird von der VoG FEDNOT (Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens), dem Berufsverband der Notare, nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag ergeht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Mitarbeit an der Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit.

Vorliegender Beschluss ersetzt die vorherige Ermächtigung, die dem Antragsteller durch den Beschluss Nr. 065/2020 vom 15. Juli 2020 - Antrag der VoG Fednot im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit - erteilt worden ist, durch den die VoG Fednot ermächtigt wird, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit im Rahmen ihrer CertiNot-Plattform auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen der Erfüllung derselben Zwecke wie derjenigen, für die der Beschluss Nr. 065/2020 gefasst wurde, ebenfalls auf bestimmte Daten des Nationalregisters zugreifen möchte.

Der Beschluss Nr. 065/2020 wird folglich gegenstandslos.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits mehrere vom König erteilte Ermächtigungen geltend machen, nämlich in Bezug auf Fednot den Königlichen Erlass vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, und in Bezug auf die Notare Belgiens den Königlichen Erlass vom 11. September 1986 zur Ermächtigung der Notare, auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen.

Der Antragsteller verfügt ebenfalls über zahlreiche Ermächtigungen, die vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters und vom Minister der Sicherheit und des Innern erteilt wurden.

Es handelt sich um die Ermächtigungen Nr. 30/2004 vom 4. Oktober 2004, Nr. 24/2006 vom 6. September 2006, Nr. 26/2007 vom 12. September 2007, Nr. 57/2008 vom 10. Dezember 2008, Nr. 58/2008 vom 10. Dezember 2008, Nr. 10/2011 vom 16. Februar 2011, Nr. 15/2011 vom 16. Februar 2011, Nr. 16/2011 vom 16. März 2011, Nr. 12/2012 vom 15. Februar 2012, Nr. 35/2012 vom 4. April 2012, Nr. 38/2013 vom 8. Mai 2013, Nr. 83/2013 vom 11. Dezember 2013, Nr. 73/2014 vom 10. September 2014, Nr. 008/2019 vom 4. April 2019, Nr. 009/2019 vom 4. April 2019, Nr. 018/2020 vom 26. März 2020 und Nr. 065/2020 vom 15. Juli 2020.

Vorliegender Antrag wird im Rahmen derselben Zwecke gestellt wie derjenigen, für die der vorherige Beschluss Nr. 065/2020 vom 15. Juli 2020 gefasst wurde, nämlich die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit, insbesondere die Verwaltung der CertiNot-Plattform.

## 2.2 Prüfung "Ratione personae" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts einen Antrag für Informationen eingereicht, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall kann der Antragsteller als *"eine Einrichtung belgischen Rechts, die Aufträge allgemeinen Interesses erfüllt"*, betrachtet werden, wie im Bericht an den König zum Königlichen Erlass vom 14. April 2002 zur Ermächtigung des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens V.o.G., auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen, erwähnt.

In diesem Bericht heißt es wie folgt: *"Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens V.o.G. ist mit Aufträgen allgemeinen Interesses betraut, die insbesondere Folgendes betreffen: 1. Untersuchung von allem, was zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit beitragen kann (Artikel 3 der Satzung)"*.

Der Antragsteller reicht den Antrag zudem im Namen der Notare Belgiens ein und beruft sich zu diesem Zweck auf Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, in denen Notare und Gerichtsvollzieher ermächtigt werden, für Informationen, die sie durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind, auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zuzugreifen oder Mitteilung davon zu erhalten und auf die Informationen über die Ausländer zuzugreifen, die im Wareregister eingetragen sind, das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, sowie die Nationalregisternummer zu benutzen.

In der Erwägung, dass daraus hervorgeht, dass der Antragsteller, der im allgemeinen Interesse handelt oder die Personen vertritt, die in den weiter oben erwähnten Bestimmungen erwähnt sind, in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt, ist der Antrag folglich zulässig.

## 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf Daten über die Nutzer der CertiNot-Plattform, die er geschaffen hat und verwaltet.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

### 2.4.1 Kontext des Antrags

Die vom vorliegenden Antrag betroffene Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Erfüllung der Aufträge, die dem Antragsteller obliegen, im vorliegenden Fall im Rahmen der Mitarbeit an der Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden wird Notaren ein neuer Auftrag anvertraut, nämlich die Beglaubigung von Daten und Unterlagen, indem in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats (16. März 1803) ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

*"Unter Vorbehalt der Rechte der öffentlichen Behörden und vorbehaltlich einer anders lautenden Gesetzesbestimmung sind Notare befugt, entmaterialisierte Daten und Unterlagen, insbesondere auf Ebene der Herkunft der Daten und Unterlagen, zu beglaubigen und beglaubigte Kopien oder Auszüge davon in entmaterialisierter oder nicht entmaterialisierter Form, durch die die Übereinstimmung mit den ursprünglichen Daten oder Unterlagen beglaubigt wird, auszustellen. Notare sind ebenfalls befugt, die Identität und die elektronische oder handschriftliche Unterschrift von Personen in entmaterialisierter oder nicht entmaterialisierter Form zu beglaubigen."*

Diese neue Aufgabe der Beglaubigung, die Notaren zuerkannt wurde, ist natürlich nur sinnvoll, wenn Bürgern gewährleistet werden kann, dass die Unterlagen nach der Beglaubigung nicht gefälscht werden können. Durch die Beteiligung des Verbands der Notare und die Schaffung der CertiNot-Plattform können Notare Bürgern, die über einen "gesicherten digitalen Tresor" verfügen, gewährleisten, dass die dort gespeicherten beglaubigten Unterlagen einen feststehenden Tag haben, und den Nachweis erbringen, dass Letztere zweifelsfrei ihre Inhaber sind.

Es ist nämlich allgemein und gesetzlich anerkannt, dass es Notaren obliegt, den Nachweis, die Rechtssicherheit und die Aufbewahrung von Daten, Urkunden und Unterlagen zu gewährleisten. Notare müssen in einer zunehmend digitalisierten Welt angepasste Lösungen für technologische Entwicklungen bieten. Dank der CertiNot-Plattform fürchten die Bürger nicht, dass ihre Unterlagen und Daten, die in ihrem "digitalen Tresor" gespeichert sind, ohne ihr Einverständnis mit Drittpersonen geteilt werden. Die Notare bieten auch die Gewissheit einer Dauerhaftigkeit des angebotenen Dienstes, im Gegensatz zu Handelsgesellschaften, die von heute auf morgen verschwinden können.

Es erscheint daher vollkommen relevant, dass der Antragsteller durch die Schaffung der CertiNot-Plattform versucht, die Berufe vertrauenswürdiger Dritter, die untrennbar mit der Funktion des Notars verbunden sind, zu erleichtern und zu unterstützen.

Die Aufbewahrung von entmaterialisierten Daten und Unterlagen - beglaubigt oder nicht - an einem einzigen Ort, nämlich im "digitalen Tresor" über die CertiNot-Plattform, ermöglicht es Notaren, Bürger bestmöglich in entscheidenden Momenten ihres Lebens auf der Grundlage von bereits kompilierten Daten und Unterlagen zu beraten.

Außerdem können Notare dank der Schaffung von Schnittstellen für Notariatsstuben innerhalb der CertiNot-Plattform mit ihren Klienten, die über einen "gesicherten digitalen Tresor" verfügen, auf sichere Weise Daten und Unterlagen austauschen. Diese Art der Übermittlung bietet mehr Sicherheitsgarantien als eine einfache Übermittlung per E-Mail.

"Digitale Tresore" ermöglichen zudem die Vereinfachung der Arbeit von Notaren, die mit dem Nachlass von Inhabern der besagten Tresore beauftragt sind, da alle nützlichen Unterlagen bereits kompiliert sind.

Schließlich wird daran erinnert, dass der Antragsteller bereits über eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer gemäß den Artikeln 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 14. April 2002 verfügt:

*"Artikel 1 - Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens V.o.G. ist ermächtigt, zu den Zwecken, die nachstehend in Nr. 1 aufgezählt sind, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und zu den Zwecken, die nachstehend in Nr. 2 aufgezählt sind, auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 und Absatz 2 desselben Gesetzes erwähnt sind, zuzugreifen:*

*1. Mitteilung von Informationen, die die Notare im Rahmen der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben benötigen, an die Notare durch ihre Dienste,*

*2. Verwaltung des Zentralen Testamentsregisters. (...)*

*Art. 2 - Die in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Personen sind ermächtigt, die Erkennungsnummer von Personen zu benutzen, die im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind. Die Ermächtigung zur Benutzung der Erkennungsnummer ist auf die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Aufgaben begrenzt. Wenn die Urkunden oder Unterlagen, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben erstellt werden, Drittpersonen zugänglich sind, darf die Erkennungsnummer nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Parteien darin angegeben werden."*

Zudem wird zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten Zugriff auf bestimmte Daten beantragt. Dies ist der Fall für die Information in Bezug auf Name und Vornamen, da diese Daten den Nutzern Gewissheit über die genaue Identität der Personen bieten, mit denen sie personenbezogene Daten im Rahmen der Übermittlung von Daten und Unterlagen teilen möchten, die über die Plattform zwischen den verschiedenen Nutzern erfolgen wird.

Dies ist auch der Fall für die Information in Bezug auf das Sterbedatum, da diese es dem Antragsteller ermöglicht, systematisch den Zugriff zu sperren für jede Person, die versuchen würde, sich außerhalb des Rechtsrahmens der Nachlassabwicklung anstelle des verstorbenen Nutzers (unter Verwendung seiner Zugriffscodes) zu identifizieren, was nämlich die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Verstorbenen verletzen würde und gegen die Regeln des Erbrechts verstoßen könnte.

Was die Information in Bezug auf das Geburtsdatum betrifft, kann durch sie gewährleistet werden, dass die Plattform von Nutzern genutzt wird, die das Alter der Vertragsfähigkeit erreicht haben (Handlungsfähigkeit), so dass sie die vom Antragsteller angebotenen Dienste in Anspruch nehmen dürfen.

Darüber hinaus möchte der Antragsteller die letztgenannte Information nach Anonymisierung zu statistischen Zwecken verwenden, um somit die Qualität seiner Dienste verbessern zu können.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und der verfolgte Zweck als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.



## 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird jedoch daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Die CertiNot-Plattform ermöglicht es ihren Nutzern, über einen "digitalen Tresor" zu verfügen, um die gewünschten Unterlagen und Daten an einem gesicherten Ort aufzubewahren.

Die Plattform ermöglicht es ebenfalls jedem Nutzer, Unterlagen und Daten aus seinem "Tresor" mit (einem) anderen Nutzer(n) zu teilen.

Dazu muss der Nutzer (der Absender), der eine Unterlage mit einem anderen Nutzer (dem Empfänger) teilen möchte, ihn vorher als "Kontaktperson" in seiner Schnittstelle hinzufügen, indem er dessen E-Mail-Adresse (die ihm bekannte E-Mail-Adresse) eingibt. Die Plattform sendet dann eine E-Mail an den Empfänger, um ihn zu benachrichtigen, dass der Absender Unterlagen über die gesicherte CertiNot-Plattform mit ihm teilen möchte. Wenn der Empfänger diesen Antrag annimmt und Nutzer der CertiNot-Plattform ist bzw. wird, wird in der Schnittstelle des Absenders seine Identität als "Kontaktperson, mit der Unterlagen/Daten ausgetauscht werden können" angezeigt. Zur Gewährleistung der Identität der Person, die hinter der eingegebenen E-Mail-Adresse steckt, mit der der Absender Unterlagen teilen möchte, müssen Name und Vornamen unbedingt mit dieser Identität verknüpft werden.

Name und Vornamen sind die minimalen Erkennungsdaten, die erforderlich sind, um eine Person mit hinreichender Sicherheit zu identifizieren. Es liegt in der Tat im Interesse des Nutzers der CertiNot-Plattform, dass niemand auf Unterlagen und Daten zugreifen kann, die nicht für ihn bestimmt sind.

Die manuelle Eingabe dieser Daten durch den Nutzer selbst in seinem "Profil" würde nicht das gleiche Maß an Gewissheit und Sicherheit bieten, in dem Maße, wie Identitätsdiebstahl oder Verwendung fiktiver Daten vorliegen könnte.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf diese Daten gewährt werden.

### 2.5.2 Nur Geburtsdatum

---

Das Mindestalter, das erforderlich ist, um allein einen "digitalen Tresor" über die CertiNot-Plattform zu eröffnen und zu verwalten, wird durch das Vertragsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten bestimmt.

Damit der Antragsteller die Handlungsfähigkeit der Personen, die einen "gesicherten digitalen Tresor" eröffnen möchten, überprüfen kann, muss er Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum haben können.

Die manuelle Eingabe dieser Information durch den Nutzer selbst würde nicht das gleiche Maß an Gewissheit und Sicherheit bieten, in dem Maße, wie ein Nutzer, der das erforderliche Alter nicht

erreicht hat, falsche Daten eingeben könnte, um die über die CertiNot-Plattform angebotenen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus möchte der Antragsteller die Geburtsdaten der Nutzer der Plattform nach Anonymisierung zu statistischen Zwecken verwenden, um somit die Qualität seiner Dienste verbessern zu können.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

### 2.5.3 Nur Sterbedatum

Der Antragsteller muss die Sicherheit der "digitalen Tresore" der Nutzer seiner CertiNot-Plattform gewährleisten, ob diese leben oder verstorben sind.

Beim Tod eines Nutzers könnten Personen seines Umfelds jedoch versucht sein, die Zugriffscodes des verstorbenen Nutzers zu verwenden, um Unterlagen in seinem Tresor (Testament, ...) einzusehen oder sogar bestimmte Unterlagen zu löschen, die für sie nachteilig sein könnten.

Zur Vermeidung solcher Situationen möchte der Antragsteller auf das Sterbedatum der Nutzer seiner Plattform zugreifen können und außerdem über das Sterbedatum benachrichtigt werden, um systematisch den Zugriff zu sperren für jede Person, die versuchen würde, sich außerhalb des Rechtsrahmens der Nachlassabwicklung anstelle des verstorbenen Nutzers (unter Verwendung seiner Zugriffscodes) zu identifizieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

### 2.5.4 Nationalregisternummer

Der Antragsteller möchte die Nationalregisternummer benutzen, um Nutzer der CertiNot-Plattform identifizieren und authentifizieren zu können, damit diese unter sicheren Bedingungen Zugriff auf ihren "gesicherten digitalen Tresor" haben können. Die Benutzung der Nationalregisternummer ermöglicht nämlich die Vermeidung von Verwechslungen von Personen, da die Nutzer auf diese Weise sicher identifiziert und authentifiziert werden. Fälschungsversuche werden folglich auch vermieden.

Obschon in Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 vorgesehen ist, dass keine Ermächtigung erforderlich ist, wenn *"die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung zu identifizieren und authentifizieren, die von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung belgischen Rechts oder den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen angeboten wird"*, erklärt der Antragsteller, diese Nummer in seiner Datenbank aufzubewahren, weshalb eine Ad-hoc-Ermächtigung erforderlich ist.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke werden der Zugriff auf die Erkennungsnummer des Nationalregisters und ihre Benutzung gewährt.

### Überblick der Änderungen an den Nationalregisternummern

Der Antragsteller ersucht auch um Zugriff auf den Überblick der Änderungen an den Nationalregisternummern, die eventuell den Nutzern seiner Plattform zugeteilt werden.

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Vorschriften erschöpfend aufgelistet werden (Fehler oder Änderung in Bezug auf das Geschlecht, Fehler in Bezug auf das Geburtsdatum oder im Fall der



unrechtmäßigen Erfassung einer selben Person unter zwei verschiedenen Identitäten), kann es nämlich sein, dass die Nationalregisternummer geändert wird.

Sofern Verknüpfungen zwischen dem Antragsteller und Drittpersonen, die zur Benutzung der Nationalregisternummer ermächtigt sind, im Rahmen von CertiNot vorgesehen werden, um Nutzern zu ermöglichen, von diesen Drittpersonen stammende Daten und Unterlagen direkt in ihren "digitalen Tresor" einzubeziehen, könnte es sein, dass die Nutzer auf diese Weise durch ihre alte Nationalregisternummer bei diesen Drittpersonen identifiziert werden.

Angesichts dieser Rechtfertigung erscheint der Zugriff auf den Überblick der Änderungen an den Nationalregisternummern, die einer selben natürlichen Person zugeteilt wurden, die die CertiNot-Plattform nutzt, im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

### 2.5.5 Änderungen

Der Antragsteller möchte eine Mitteilung der Änderungen an den Daten, auf die Zugriff durch die vorliegende Ermächtigung gewährt wird, erhalten.

Was die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen betrifft, muss der Antragsteller den Nutzern versichern können, dass die genaue Identität gewährleistet ist. Ebenso muss der Antragsteller für die Informationen in Bezug auf das Sterbedatum den Zugriff auf den "Tresor" (außerhalb der gesetzlichen Regeln im Bereich Nachlass) sperren können, sobald er vom Tod des Nutzers in Kenntnis gesetzt wird.

Aus den gleichen Gründen wie für die Ermächtigung, die alten Nationalregisternummern kennen zu dürfen, die einem Nutzer der CertiNot-Plattform möglicherweise erteilt wurden, möchte der Antragsteller die Änderungen an den Nationalregisternummern der Nutzer seiner Plattform erhalten.

Sobald die Nationalregisternummer als Schlüssel für Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer, um Zugriff auf ihren "gesicherten digitalen Tresor" zu erhalten, und als Suchschlüssel für Notare dient, muss der Antragsteller automatisch über die Änderungen an diesem Schlüssel benachrichtigt werden.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann die Mitteilung der Änderungen an den Daten, auf die Zugriff gewährt wird, und an der Nationalregisternummer der Nutzer der Plattform gewährt werden. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis der Nutzer zurückgreifen, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird.

## 2.6 Häufigkeit

Sofern der Antragsteller seine Aufgaben ständig ausführt, wird eine dauerhafte Ermächtigung, die beantragten Daten einzusehen und die Nationalregisternummer zu benutzen und die Änderungen daran einzusehen und sie zu erhalten, gewährt.

## 2.7 Befugte Personen

Die Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen und auf den Überblick der Änderungen an der Nationalregisternummer zuzugreifen, sind:

- für Fednot: der Projektleiter, die Analysten und das mit der Unterstützung (für den Unterhalt) beauftragte Personal des Dienstes Unit ICT für die Verwaltung der CertiNot-Plattform und die Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung. Der Antragsteller gibt an, dass jedoch nur eine

begrenzte Anzahl Personen Zugriff auf die Nationalregisternummer hat. Intern wird nämlich ein anderer einmaliger Schlüssel für die Identifizierung der Nutzer der CertiNot-Plattform benutzt,

- für Notariatsstuben: die Notare und gegebenenfalls ihre Mitarbeiter-Aktenverwalter, die die Plattform im Namen ihrer Klienten und für die in Nr. 2.3 angegebenen Zwecke benutzen müssen.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller gibt an, dass er insbesondere für das Hosting der Daten, die im Rahmen der CertiNot-Plattform verarbeitet werden, und für die Gewährleistung des technischen Beistands der Anwendung auf Auftragsverarbeiter (Skyhaus sprl ML6) zurückgreifen wird.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er dafür verantwortlich ist, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

## 2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden für die Dauer aufbewahrt, während deren die betreffende Person die vom Antragsteller angebotenen Dienste im Rahmen von CertiNot in Anspruch nimmt, und für eine Dauer von 10 Jahren nach Ende dieser Beziehung gemäß den Artikeln 2276*quinquies* und 2262*bis* des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Vertragshaftung der Notare.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten automatisch gelöscht, einschließlich der Sicherheitskopien.

## 2.11 Netzverbindungen

Der Antragsteller hat eine Beschreibung der verschiedenen hergestellten Verbindungen vorgelegt.  
Dies wird zur Kenntnis genommen.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (nur Geburtsdatum),
- Nr. 6 (nur Sterbedatum)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**ermächtigt** den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**ermächtigt** den Antragsteller, Mitteilung von Änderungen an der Nationalregisternummer und an den Daten, auf die Zugriff gewährt wird, zu erhalten und auf den Überblick der Änderungen an der Nationalregisternummer zuzugreifen,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung die Ermächtigung ersetzt, die dem Antragsteller durch den Beschluss Nr. 065/2020 vom 15. Juli 2020 erteilt worden ist, durch den die VoG Fednot ermächtigt worden ist, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Funktionsweise des Notariats und der Organisation aller Dienste in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit im Rahmen ihrer CertiNot-Plattform auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen,

**beschließt**, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Inneren, der  
institutionellen Reformen und der  
demokratischen Erneuerung.



